

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. Juni 2021

über das Organstreitverfahren der AfD im 16. Landtag von Baden-Württemberg und deren Mitglieder

gegen

die Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

wegen polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung von Beschäftigten der Abgeordneten

Aktenzeichen: 1 GR 69/21

Schlagwörter: einstweilige Anordnung; Substantiierung; Hausordnung; Zuverlässigkeitsüberprüfung

Stichwort:

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Regelungen der Hausordnung des Landtags über eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern der Abgeordneten als unzulässig zurückgewiesen.